Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 27. April 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 An hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten.

Art. 5 Sachüberschrift Ausnahmen a. an öffentlichen Ruhetagen

Art. 5a b. an hohen Feiertagen

- ¹ An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz sowie dem Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung nicht entgegenstehen.
- ² Er hört vor seinem Entscheid die zuständigen römisch-katholischen Pfarreien der Gemeinde und die zuständige evangelisch-reformierte Kirchgemeinde an.
- ³ Die Entscheide sind den angefragten kirchlichen Organisationen und dem Kanton zuzustellen.

Art. 6 Abs. 3

³ Die Einwohnergemeinden können im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften an vier öffentlichen Ruhetagen, und davon höchstens zwei in der Adventszeit, den Betrieb erlauben. Die Einwohnergemeinden können vier öffentliche Ruhetage, davon höchstens zwei in der Adventszeit, festlegen und dann im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes² bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Ruhetagsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Sarnen, ...

Der Ratssekretär:

¹ GDB 975.2 ² SR 822.11